

Erläuterungen zur Förderung von Projekten und Modellprojekten im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik nach §§ 9 und 10 ThürFamFöSiG sowie zu Teil II Buchstaben C und D der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung in Thüringen vom 12. Mai 2021 (RL üFF)

Nachfolgende Ausführungen dienen der Erläuterung zur Förderung von überregionalen Projekten nach § 9 ThürFamFöSiG i. V. m. Teil II Buchstabe C der RL üFF auf der Grundlage des Landesfamilienförderplans sowie der Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben nach § 10 ThürFamFöSiG i. V. m. Teil II Buchstabe D der RL üFF.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Anforderungen an Projektträger

Als Antragsteller kommen nur freie, als gemeinnützig anerkannte überörtliche Träger in Betracht. Als überörtliche Träger im Sinne der Richtlinie gelten Träger, die in mehr als einer Gebietskörperschaft Projekte umsetzen. Bei Familienverbänden und -organisationen sowie Familienferienstätten und sonstigen Einrichtungen der Familienerholung und -bildung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie eine überregionale Ausrichtung haben.

Die Planung und Umsetzung eines förderwürdigen Projektes oder Modellprojektes erfordert eine Eignung des Trägers, die anhand der folgenden Eigenschaften zu prüfen bzw. durch den Antragsteller entsprechend nachzuweisen ist:

Gemeinnützigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers:

- Die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt anerkannt.
- Der Projektträger kann ein fachliches Qualifikationsprofil nachweisen, nach welchem er fachlich geeignet ist und über praktische Erfahrungen im Bereich der Familien- und Seniorenarbeit verfügt.
- Der Projektträger bietet die Gewähr für eine fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes und weist die erforderlichen sachlichen Ressourcen nach. Die notwendigen personellen Ressourcen müssen spätestens mit Projektbeginn zur Verfügung stehen. In der Konzeption ist darzulegen, wie das zur Umsetzung geplante Personal bis zum Projektbeginn akquiriert werden soll.

1.2. Anforderungen an die Projektkonzeption

Im Rahmen der Antragstellung zur Förderung eines Projektes oder Modellprojektes im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik ist unter anderem eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens beim zuständigen Fachreferat mit nachfolgenden Inhalten einzureichen:

- Projektziele,
- überregionale Ausrichtung des Projektes,
- nachvollziehbare Zeitplanung,
- Kosten- und Finanzierungsplan inklusive Darstellung der jeweiligen Eigenmittel,

- Angaben zu den vorhandenen bzw. geplanten personellen und sachlichen Ressourcen,
- Darstellung der Projektentwicklung innerhalb des Projektzeitraums (bei Folgeanträgen),
- auf die Ziele bezogene Projektinhalte und -maßnahmen,
- Angaben von geeigneten Zielgrößen als qualitative und quantitativ messbare Indikatoren,
- Angaben zur geplanten Beteiligung der Zielgruppe(n) sowie
- Angaben zur geplanten Vernetzung des Projektes durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit Multiplikatoren.

Für Modellprojekte sind die folgenden zusätzlichen Angaben in der Projektkonzeption zwingend erforderlich:

- Darstellung der Neuartigkeit bzw. des Innovationscharakters des Projektes,
- Darstellung des auf Familien bezogenen Bedarfs, der Nachfrage bzw. dem politisch nachvollziehbaren Anliegen, die im Projekt verfolgt werden,
- Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung bzw. zur Evaluation sowie
- Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.

1.3. Fachkräftegebot

Für die Förderung im Rahmen der Richtlinie ist das Fachkräftegebot erfüllt, wenn die hauptamtlich Beschäftigten eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen. Für Projekte und Modellvorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten die spezifischen Anforderungen der Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen des Landesjugendhilfeausschusses.

1.4. Finanzierung

Da die Richtlinie eine Anteilfinanzierung vorsieht, sind Eigenmittel und/oder Drittmittel zur Finanzierung erforderlich, für überregionale Projekte in Höhe von mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für Modellprojekte in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Förderung aus weiteren Landesmitteln ist ausgeschlossen (Doppelförderung).

Zur Erbringung des Eigenmittelanteils kann der Projektträger bspw. Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Serviceleistungen, Kursgebühren o. Ä. erheben oder erhöhen. Weiterhin möglich sind:

- Honorare, z.B. für Vorträge, Workshops bei Dritten,
- Teilnahmegebühren für zusätzliche Veranstaltungsformate,
- Zuwendungen von Stiftungen und anderen fördernden Einrichtungen (z. B. Sparkassenstiftung, Town/Country-Stiftung, Rotary, Aktion Mensch, Lottomittel),

- (Unternehmens-)Spenden und Sponsoring/Erhöhung der Fundraising-Aktivitäten,
- Einnahmen aus Benefizveranstaltungen auf Spendenbasis (z.B. Flohmarkt, Tombola, Spendenmarathon),
- Mobilisierung bürgerschaftlichen Kapitals, die darauf basiert, dass viele kleinere Beiträge Einzelner eine (Ko-)Finanzierung ermöglichen (z. B. Crowdfunding) oder
- Vermietungseinkünfte von Gastveranstaltungen.

1.5. Anmeldung, Konzeptprüfung, Antragstellung

Der Projektträger legt dem für Familienförderung zuständigen Ministerium in der Regel zwei Monate, bei Modellprojekten drei Monate vor Projektbeginn eine fachliche Konzeption sowie eine detaillierte Zeit- und Kostenplanung vor. Das Ministerium prüft die Konzeption und stimmt offene Fragen mit dem Projektträger ab. Nach einer positiven Entscheidung über die Förderfähigkeit des Projektes wird der Träger zur Antragstellung gegenüber der GFAW aufgefordert.

1.6. Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch das für Familienförderung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle nach den VV zu § 23 ThürLHO (Controlling) unterzogen. Hierzu legt der Projektträger dem für Familienförderung zuständigen Ministerium jeweils zum 30. April des Folgejahres einen Controllingbericht nach dessen Vorgaben vor.

Diese Indikatoren können, je nach Art und Ausgestaltung des Projekts, unter anderem, folgende sein:

- im Sinne des Förderzwecks durchgeführte Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte,
- Entwicklung von Mitgliederzahl/Zahl der ehrenamtlichen Helfer,
- Art und Anzahl durchgeführter Beteiligungsformate mit der Zielgruppe,
- Anzahl der durchgeführten Bedarfsanalysen mit der Zielgruppe,
- Anzahl geleisteter Hilfestunden,
- Anzahl geführter Beratungsgespräche,
- Anzahl durchgeführter Schulungen,
- Anzahl der Teilnehmenden bei jeweiligen Veranstaltungen,
- Anzahl von Multiplikatoren,
- regionale Ausweitung der Wirkungsorte/des Wirkungsgebietes,
- zielgruppenspezifische Angebote,
- Anzahl der Vernetzungs-/Kooperationspartner sowie
- Öffentlichkeitsarbeit/Beiträge in der Presse/Flyer/Internetauftritt.

2. Besondere Hinweise zur Förderung von überregionalen Projekten der Familien- und Seniorenpolitik innerhalb des Landesfamilienförderplans (§ 9 ThürFamFöSiG i. V. m. Teil II Buchstabe C der RL ÜFF)

2.1. Förderzweck und Ziele

Zweck der Förderung ist es, überregionale Projekte im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik dauerhaft zu etablieren und zu sichern, die zu einer Verbesserung familienfreundlicher und -unterstützender Rahmenbedingungen in Thüringen beitragen und ein entsprechendes Ziel im Landesfamilienförderplan bedienen.

Mit der Förderung sollen darüber hinaus folgende Ziele erreicht werden:

Es bestehen landesweit etablierte Projektstrukturen für unterschiedliche Zielgruppen.

Indikatoren:

- regionale Ausweitung der Wirkungsorte,
- Anzahl der Projekte für unterschiedliche Zielgruppen und
- Anzahl der Vernetzungs- und Kooperationspartner.

Die Projekte tragen zum Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und zur Erweiterung des Multiplikatorennetzes bei.

Indikatoren:

- Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Projekt,
- Entwicklung der Anzahl von Multiplikatoren und
- Anzahl von Multiplikatorenschulungen.

2.2. Landesfamilienförderplan

Überregionale Projekte nach § 9 ThürFamFöSiG können gefördert werden, wenn sie den im jeweiligen Landesfamilienförderplan enthaltenen Zielen entsprechen und dies in der Projektkonzeption dargelegt werden kann.

2.3. Fachliche Standards

Folgende fachliche Standards werden als maßgebliche Voraussetzungen eines förderfähigen überregionalen Projekts festgelegt und sind bereits in der Konzeption darzulegen:

- **Überregionalität des Projekts:** Diese liegt vor, wenn die Wirkung des Projektes auf Teilnehmende aus ganz Thüringen oder zumindest auf mehrere Landkreise/kreisfreie Städte ausgerichtet ist (mindestens zwei Wirkungsorte des Projekts). Dieses Kriterium ist bei Antragsstellung nachzuweisen.

- **bedarfsgerechte Angebotsstruktur:** Die Angebote, die durch das Projekt vorgehalten werden, orientieren sich an den Bedarfen der entsprechenden Zielgruppen. Der Bedarf ist durch Verweis auf Studien, statistische Datenanalysen, Erhebungen oder Ähnliches im Konzept darzulegen.
- **Vernetzung des Projekts durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit Multiplikatoren:** Der Projektträger strebt während der gesamten Projektlaufzeit eine enge Vernetzung mit den zentralen Multiplikatoren für das Projekt an und weist dies im jährlichen Sachbericht nach.
- **Beteiligung der Zielgruppen:** Der Projektträger strebt während der gesamten Projektlaufzeit die kontinuierliche Beteiligung der Zielgruppen des Projektes an. Einmal jährlich soll eine Zielgruppenbefragung zur Zufriedenheit mit der Umsetzung des Projektes durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Befragung sind in die weitere Durchführung des Projektes einzubeziehen und dem jährlichen Sachbericht hinzuzufügen.

3. Besondere Hinweise zur Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben der Familien- und Seniorenpolitik außerhalb des Landesfamilienförderplans (§ 10 ThürFamFöSiG i. V. m. Teil II Buchstabe D der RL üFF)

3.1. Zweck und Ziel

Modellprojekte können gefördert werden, wenn sie die Bedarfe aus dem Bereich der Familien- und Seniorenpolitik bedienen, die von besonderem Landesinteresse sind. Diese Projekte sind zu evaluieren und sollen bei positiver Bewertung in der überregionalen Förderung verstetigt oder in die regionale Familienförderung überführt werden können.

3.2. Ergänzende fachliche Standards für Modellvorhaben

Ein Modellprojekt kann maximal über einen Zeitraum von drei Jahren eine Förderung erhalten. Die Förderung ist dennoch jährlich zu beantragen und ist von der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel abhängig.

Förderwürdige Modellprojekte zeichnen sich aus Landessicht durch folgende Aspekte aus:

- **hoher Grad an Innovation:** Das Projekt zeichnet sich durch Neuartigkeit des Angebots, des Verfahrens oder des zugrundeliegenden Wissens, Einzigartigkeit und einem gewissen Unsicherheitsgrad hinsichtlich einer langfristigen Implementierung der Projektidee aus, die es zunächst zu erproben gilt.
- **bedarfsgerechte Angebotsstruktur:** Die Angebote, die durch das Modellprojekt vorgehalten werden, orientieren sich an den Bedarfen der entsprechenden Zielgruppen. Der Bedarf ist durch Verweis auf Stellungnahmen, statistische Datenanalyse, Erhebungen oder Ähnliches bei Antragsstellung darzulegen.

- **Vernetzung des Projekts durch Kommunikation und Zusammenarbeit mit Multiplikatoren:** Der Projektträger strebt während der gesamten Projektlaufzeit eine enge Vernetzung mit den zentralen Multiplikatoren für das Projekt an und weist diese im jährlichen Sachbericht nach.
- **Beteiligung der Zielgruppen:** Der Projektträger gewährleistet während der gesamten Projektlaufzeit die kontinuierliche Beteiligung der Zielgruppen (Evaluation). Einmal jährlich ist eine Zielgruppenbefragung zur Zufriedenheit mit der Umsetzung des Projektes durchzuführen. Die Ergebnisse der Befragung sind in die weitere Durchführung des Projektes einzubeziehen und dem jährlichen Sachbericht hinzuzufügen.
- **Veröffentlichung der Ergebnisse:** Aussagen zur Veröffentlichung und nachhaltigen Nutzung der Ergebnisse aus dem Projektverlauf, die im Rahmen einer Evaluation ausgewertet wurden.
- **regionale Übertragbarkeit des Modellprojekts (soweit es sich nicht um ein Projekt handelt, dass langfristig als überregionales Projekt verstetigt werden soll):** Das Projekt und seine Anwendung sind dem Grunde nach auf Landkreise und kreisfreie Städte übertragbar. Ein Interesse an der Übernahme besteht bzw. ist zu erwarten.

3.3. Bewährung eines Modellprojektes

Die Entscheidung darüber, ob sich ein Modellprojekt nach Ende der Modellförderphase bewährt hat, obliegt dem zuständigen Fachreferat im für Familien zuständigen Ministerium. Die Bewertung dessen wird nach Prüfung der Sachberichte und durchgeführter Zielerreichungskontrolle (Fördermittelcontrolling) nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die jährlichen Sachberichte aus dem Projektverlauf werden von den Zuwendungsempfängern als Bestandteil der Verwendungsnachweise dieser Bewilligungszeiträume eingereicht. Darin enthalten ist eine Darstellung der im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen.

Im Rahmen der Zielerreichungskontrolle ist die Beteiligung der Projektverantwortlichen durch persönliche Gesprächen, Termine an den Wirkungsorten der Projekte sowie die Beteiligung der Kommunalverwaltung mitzudenken.

Im Rahmen dieses Controllings wird die bisherige Entwicklung ebenso wie das Entwicklungspotential durch die Erhebung von Indikatoren evaluiert.